

KAUF- UND MIETBEDINGUNGEN NEPTUNUS

1. ALLGEMEIN

Diese Kauf- und Mietbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen Neptunus und seinen Vertragspartnern in Bezug auf Kauf und Miete. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht für diese Vereinbarung, für die ausdrücklich die vorliegenden Kauf- und Mietbedingungen gelten. Eine Änderung der Miet- oder Kaufvereinbarung und Abweichungen von diesen Kauf- und Mietbedingungen gelten nur dann, wenn sie zwischen Neptunus und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart wurden.

2. QUALITÄT

Eine Miet- oder Kaufvereinbarung tritt in Kraft, wenn Neptunus beim Vertragspartner eine Bestellung aufgibt und der Vertragspartner Neptunus diese Bestellung bestätigt. Die zu liefernden Waren müssen:

- a. in Bezug auf Menge, Beschreibung und Qualität den Angaben in der Bestellung entsprechen.
- b. aus geeigneten Materialien angefertigt sein und eine solide Verarbeitung aufweisen.
- c. in jeder Hinsicht den Mustern oder Modellen entsprechen, die der Vertragspartner zur Verfügung gestellt oder ausgehändigt hat.
- d. die Leistungen (Kapazität, Ertrag etc.) so liefern, wie diese in der Bestellung umschrieben wurden.
- e. in jeder Hinsicht für den dem Vertragspartner bekannt gegebenen Zweck geeignet sein.

Die Waren müssen ordnungsgemäß verpackt sein und auf solche Weise gesichert werden, dass sie ihr Ziel bei einem normalen Transport in gutem Zustand erreichen. Der Vertragspartner versichert sich zur Zufriedenheit von Neptunus in ausreichendem Maße gegen vernünftigerweise einzukalkulierende Transportrisiken. Die Gegenstände werden vom Vertragspartner gemäß den Angaben oder Vereinbarungen der Bestellung an dem/den vereinbarten Ort(en) abgeliefert bzw. dorthin verschickt.

3. PREISE

Die vereinbarten Preise sind feststehende Preise, in denen sämtliche Kosten des Vertragspartners für die Funktions- und Qualitätskontrolle, die Verpackung und Dokumentation und die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen einbegriffen sind.

Neptunus ist befugt, von der durch ihn zu zahlenden Kaufsumme die vom Vertragspartner aufgrund der Artikel 8 und 10 zusätzlich fälligen Beträge abzuziehen.

4. LIEFERDATUM UND LIEFERUMFANG

Der Vertragspartner liefert die Waren am Lieferdatum ab oder innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist. Wenn eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese an dem Datum, an dem der Vertragspartner den Auftrag bestätigt hat. Der Vertragspartner ist sich darüber im Klaren, dass die Lieferfrist bzw. das Lieferdatum für Neptunus von äußerster Wichtigkeit ist. Aus diesem Grund ist Neptunus befugt, bei einer Überschreitung der Lieferfrist eine Lieferung oder Leistung oder einen Teil dieser zu verweigern und auf Kosten des Vertragspartners zurückzuschicken. In diesem Fall (siehe auch Art. 7: Auflösung der Vereinbarung) ist Neptunus befugt, den Vertragspartner für alle daraus entstehenden Schäden aufkommen zu lassen, und der Vertragspartner ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

Eine Lieferung wird als erfolgt betrachtet, nachdem Neptunus ein Transportdokument, einen Lieferschein oder ein Übergabedokument unterzeichnet hat.

Sollte der Auftrag beinhalten, dass die Waren vom Vertragspartner an einem Ort oder an mehreren von Neptunus anzuweisenden Orten aufzubauen sind (insbesondere aufgrund einer Mietvereinbarung), sorgt der Vertragspartner bei der Lieferung für das Zurverfügungstellen von ausreichend fachkundigen Mitarbeitern.

5. EIGENTUM UND RISIKO

Im Fall eines Kaufs übernimmt Neptunus ab dem Zeitpunkt der Lieferung das Eigentum der Waren und das Risiko für diese. Alle Modelle, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Stempel und andere Hilfsmittel, die dem Vertragspartner von Neptunus zur Verfügung gestellt wurden oder die vom Vertragspartner für Neptunus oder auf Anweisung und Kosten von Neptunus angefertigt oder angeschafft wurden, bleiben bzw. werden Eigentum von Neptunus. Der Vertragspartner hält diese Mittel in einem guten Zustand, versichert sie gegen Brand und Diebstahl und hält diese versichert, solange sie sich unter seiner Aufsicht befinden.

Der Vertragspartner stellt Neptunus diese Hilfsmittel nach der ersten Aufforderung in gutem Zustand zur Verfügung. Wenn Neptunus die Hilfsmittel nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder beschädigt zurückgegeben werden, ist Neptunus befugt, vom Vertragspartner Schadensersatz zu fordern, und der Vertragspartner hat Neptunus diese Entschädigung zu zahlen. Es ist dem Vertragspartner selbstverständlich nicht gestattet, die Hilfsmittel für andere Zwecke zu verwenden als für die Vorbereitung der Abfertigung von für Neptunus bestimmten Waren. Es ist ihm ebenso wenig gestattet, diese Hilfsmittel Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung aller von Neptunus zur Verfügung gestellten Daten und aller weiteren in diesem Artikel gemeinten Hilfsmittel zu gewährleisten.

6. PRÜFUNG UND TEST

Sowohl bei Lieferung als auch bei Vermietung garantiert der Vertragspartner, dass die Waren der Konformitätsanforderung entsprechen.

Es besteht seitens Neptunus keine Untersuchungs- oder Weigerungspflicht für die gesamte Ausführung, die Lieferung oder die Leistungen. Neptunus hat das Recht, und dies wird vom Vertragspartner anerkannt, bei Ankunft der Waren innerhalb von 14 Werktagen eventuelle Mängel der gelieferten Waren zu melden, wenn diese sichtbar sind und/oder wenn zu wenig geliefert wurde. Für nicht sichtbare Mängel gilt eine Reklamationsfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Mängel durch Neptunus.

7. RECHNUNGSANFORDERUNGEN UND BEZAHLUNG

Der Vertragspartner hat zum Zeitpunkt der Lieferung eine auf den korrekten Namen ausgestellte Rechnung einzureichen, mit einer deutlichen Beschreibung der gelieferten Waren oder Dienste unter Angabe der betreffenden Projekt- oder Bestellnummer. Der Rechnung sind die von Neptunus unterzeichneten Lieferdokumente, Transportdokumente oder Arbeitsstundenverzeichnisse beizufügen.

Wird die Rechnung von Neptunus genehmigt, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn mit dem Vertragspartner keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

8. AUFLÖSUNG

Im Falle eines Mangels ist Neptunus befugt, dem Vertragspartner die Gelegenheit zur Behebung des Mangels oder zu einem Austausch zu geben. Wenn innerhalb einer vernünftigen Frist keine Behebung und kein Austausch möglich sind oder dies bei Neptunus zu Verspätungen führt, hat Neptunus das Recht, die Vereinbarung aufzulösen und die Waren auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners anderweitig zu erwerben. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, Neptunus alle dadurch entstehenden Schäden und Kosten zu erstatten.

Wenn ein Dritter Neptunus wegen persönlicher oder immaterieller Schäden, die seitens des Vertragspartners durch einen Mangel oder einen Fehler an den gelieferten Waren verursacht wurden, haftbar macht, ist der Vertragspartner verpflichtet, Neptunus und/oder seine Versicherungsgesellschaft in Bezug auf diese Forderung eines Dritten bei erwiesener Rechtmäßigkeit Schadensersatz zu leisten.

9. VERSICHERUNG

Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten bei angesehenen und solventen Versicherungsunternehmen Versicherungen abzuschließen, welche die Haftpflicht gegenüber Neptunus und Dritten in der geforderten Höhe decken. Insbesondere hat der Vertragspartner zu gewährleisten, dass eine Versicherungsdeckung für die gesetzliche Haftpflicht besteht sowie eine Produkthaftung, die sich aus der zwischen Neptunus und dem Vertragspartner geschlossenen Vereinbarung ergibt. Dasselbe gilt auch für die Gegenstände, die Neptunus aufgrund einer Mietvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden. Die Risiken von Diebstahl, Vandalismus, Sturmschaden, Brand und Verlust sind vom Vertragspartner zu decken.

10. SCHADENSERSATZ

Ansonsten entschädigt der Vertragspartner Neptunus vollständig für alle Schäden, an Gegenständen oder Personen, die Neptunus, seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Abnehmern eventuell durch oder infolge von Handlungen entstehen, insofern diese als eine Form von Nichterfüllung oder Unrechtmäßigkeit seitens des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder seitens anderer Personen, die vom Vertragspartner für die Ausführung des Auftrags hinzugezogen wurden, zu betrachten sind. Dazu gehören u. a. die Schäden, die eventuell durch die Anwesenheit, die Verwendung oder das An- oder Abtransportieren von Eigentümern des Vertragspartners, von seinen Mitarbeitern oder von anderen Personen entstehen, die vom Vertragspartner für die Ausführung des Auftrags hinzugezogen wurden. Darüber hinaus schützt der Vertragspartner Neptunus vor jeglichen Schadensersatzforderungen Dritter bezüglich des Obenstehenden.

11. ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Alle Streitfälle, die möglicherweise aufgrund dieser Vereinbarung bzw. aufgrund von sich daraus ergebenden Teilvereinbarungen zwischen den Parteien entstehen, werden ausschließlich vom einem deutschen Gericht geschlichtet, wenn dieser Wahl keine zwingenden Zuständigkeitsbestimmungen im Wege stehen.

